

## Das Anwaltsgeheimnis

**Verschwiegenheitspflicht des Strafverteidigers, Schutz des Anwaltsgeheimnisses (Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahmeverbot, Siegelung, Abhörverbot), bestmögliche Verteidigung trotz dem Wissen um Schuld, Aussageverweigerung**

### Absolutes Stillschweigen

Der Strafverteidiger muss strengstes Stillschweigen bewahren über alles

- was ihm sein Klient anvertraut
- oder er durch die Akten erfährt.

### Weshalb ist das Anwaltsgeheimnis so wichtig?

Wenn der Klient nicht sicher sein kann, dass sein Strafverteidiger alles für sich behält, so kann er ihm nicht vertrauen. Und wenn er ihm deshalb nicht alles anvertrauen kann, ist die Beratung durch den Rechtsanwalt unter Umständen eine falsche. Wenn es also das Anwaltsgeheimnis nicht geben würde, so gäbe es auch keine wirksame Verteidigung.

### Verletzung des Anwaltsgeheimnisses

Verletzt der Strafverteidiger seine Verschwiegenheitspflicht ohne

Einwilligung seines Klienten, so macht er sich strafbar. Auch wird er mit berufsrechtlichen Sanktionen bestraft. Diese können sogar ein Berufsverbot zur Folge haben!

### Schutz des Anwaltsgeheimnisses

Um dieses Anwaltsgeheimnis zu schützen, hat der Anwalt spezielle „Rechte“:

- **Zeugnisverweigerungsrecht**

So hat der Strafverteidiger ein Zeugnisverweigerungsrecht. Wenn er also als Zeuge vorgeladen wird, darf er nicht zur Aussage gezwungen werden, soweit es sich um Fragen zu seinem Klienten handelt.

- **Beschlagnahmeverbot**

Auch besteht ein Beschlagnahmeverbot für Aufzeichnung oder Akten, welche im Zusammenhang mit der Strafverteidigung stehen. Der Staatsanwalt oder die Polizei können daher nicht durch eine Hausdurchsuchung in den Besitz dieser Akten gelangen.

- **Siegelung**

Auch die Briefe des Verteidigers sind geschützt, welche er an seinen Klienten geschickt hat. Findet also eine

Durchsuchung in der Wohnung, Zelle oder im Auto des Klienten statt, so sollte man unbedingt Siegelung verlangen. Dies deshalb, damit die Anwaltspost im sog. Entsiegelungsverfahren ausgesondert werden kann, ohne dass der Staatsanwalt vom Inhalt Kenntnis bekommt.

Es gilt in diesem Zusammenhang der Grundsatz: Lieber einmal zu viel als zu wenig Siegelung verlangen. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch, wenn man unschuldig ist.

- **Verbot Telefonate des Strafverteidigers abzuhören**

Ebenfalls darf das Telefon des Anwaltes nicht abgehört werden, ausser es besteht der Verdacht, der Rechtsanwalt selbst habe eine strafbare Handlung begangen.

- **Verbot Gespräche des Strafverteidigers abzuhören**

Gleiches gilt für alle seine Gespräche im Zusammenhang mit seiner Arbeitstätigkeit. Weder Gespräche in seinem Büro, noch mit dem Klienten im Gefängnis dürfen akustisch überwacht werden.

**Anwaltsgeheimnis bei Geständnis des Beschuldigten gegenüber dem Anwalt**

Oft wird mir die Frage gestellt: Was ist, wenn der Klient dem Strafverteidiger erzählt, er habe eine Straftat begangen?

Bspw. gesteht mir der Klient in einer Besprechung, er habe mehrere Kilo Drogen transportiert. Gilt auch in einem solchen Fall das Anwaltsgeheimnis?

Die Antwort ist: Natürlich gilt das Anwaltsgeheimnis! Alles was mir der Klient erzählt, ist vom Anwaltsgeheimnis geschützt – wirklich alles. Denn: Falls es Ausnahmen geben würde, wäre das Anwaltsgeheimnis nutzlos.

**Plädieren auf Freispruch trotz Wissen, dass der Klient schuldig ist**

Ja mehr noch: Selbst wenn ich weiss, dass der Klient eine Straftat begangen hat, darf und muss und werde ich immer versuchen, für den Klienten das beste erreichbare Ergebnis zu erzielen.

**Bestmögliche Wahrung der Interessen des Beschuldigten**

Gerade weil es mein Ziel ist, für den Klienten das bestmögliche Ziel zu erreichen, ist es so wichtig, dass der Klient und ich ehrlich und offen sprechen können und er mir eben genau erzählt, was wirklich passiert ist. Nur so kann ich dem Klienten in seiner Verteidigung richtig beraten!

Nur in genauer Kenntnis des Vorgefallenen kann der Strafverteidiger dem Beschuldigten bspw. raten, ob er gestehen oder bestreiten oder schweigen soll. Gerade an diesem Beispiel ersieht

man, wie „gefährlich“ es ist, wenn der Klient dem Verteidiger eine Lüge aufischt. Denn wenn der Strafverteidiger den wahren Sachverhalt nicht kennt, so kann es sein, dass er mit vermeintlich schlaun Fragen an den Belastungszeugen oder Sachverständigen mehr Schaden anrichtet als etwas für den Klienten gewinnt.

### **Aussageverweigerung**

Oftmals höre ich auch die Meinung, dass wenn man unschuldig ist, dann könne man ohne Bedenken Aussagen machen. Dies Meinung wird vor allem von der Polizei vertreten.

Achtung: Diese Meinung ist falsch! Gerade wenn man unschuldig ist, ist das Schweigen meist der sicherste Weg, zu einem Freispruch zu kommen.

Meilen / Zürich, Herbst 2016

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.